



Satzung des Schulfördervereins Altenbeken e. V. Gründungsdatum: 01.03.2018; Stand: 27.08.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Altenbeken“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in Altenbeken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Bildungswerkstatt Altenbeken gGmbH. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der ideellen und materiellen Förderung der Schülerinnen und Schüler der Bildungswerkstatt Altenbeken gGmbH, z. B.

- (1) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege
- (2) Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Lehr- und Arbeitsmitteln nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand
- (3) Förderung und Unterstützung von schulischen Veranstaltungen
- (4) Pflege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit von Schülern¹, Eltern, Lehrenden, Ehemaligen und allen an der Schule interessierten Mitbürgern
- (5) Pflege der Beziehung zum Schulträger
- (6) Gewährung von Zuwendungen an Kinder, um soziale Benachteiligungen auszugleichen.

Der Schulförderverein Altenbeken e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

¹Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im folgenden Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Schulfördervereins Altenbeken e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Es ist jeweils zu prüfen, ob vorhergesehene Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts, die die Grundsätze des Schulfördervereins Altenbeken e. V. anerkennt, seine Ziele bejaht und deren Erreichung fördern will, kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Fall einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss/Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Postadresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag/Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mindestbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Werden Lastschriften von der Bank des Mitglieds nicht eingelöst und kostenpflichtig für den Verein zurückgestellt, muss das Mitglied die Kosten zusätzlich erstatten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag bei einzelnen Mitgliedern in begründeten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Beitragsreduzierung beschließen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (3) Von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins können Spenden auf das Konto des Vereins eingezahlt werden, die ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden sind.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bevorzugt per E-Mail einberufen. Liegt keine gültige E-Mail-Adresse vor, wird eine postalische Einladung verschickt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied gegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Über die Ergänzung ist von den anwesenden Mitgliedern zu entscheiden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - die Entgegennahme des Kassenberichts
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Festlegung einer Beitragsordnung

- die Besprechung der Fördersatzung und Beschlussfassung und
 - die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder und erfolgen per Handzeichen. Wahlen des Vorstands können per Handzeichen oder in geheimer Wahl durchgeführt werden. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, wird die Wahl geheim durchgeführt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung müssen mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (7) Jedes Mitglied/Jede Mitgliedschaft hat gemäß § 4.1 eine Stimme.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Mitglieder im Vorstand können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
1. Vorsitzender
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 3. Kassierer
 4. Schriftführer
- Erweiterter Vorstand:
1. stellvertretender Kassierer
 2. zwei bis fünf Beisitzer
- (3) Der Vorstand wird beratend unterstützt durch den stellvertretenden Kassierer, die Beisitzer und den Beirat.
- (4) Den Beirat bilden die Schulleitung/die Vertretung der Schulleitung und der Vorsitzende der Schulpflegschaft/Vertretung der Schulpflegschaft. Der Beirat kann auf Einladung des Vorstands an den Sitzungen von Vorstand und erweitertem Vorstand teilnehmen.
- (5) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten, wobei sie im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vereins gebunden sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands (Absatz 2) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden als beratende Mitglieder für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (11) Der Vorstand beschließt in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Die Einberufung erfolgt sieben Tage vor Termin durch den Schriftführer schriftlich, telefonisch oder per E-Mail. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmen könne nicht übertragen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- (12) Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über persönliche Angelegenheiten von Mitgliedern gegenüber Dritten verpflichtet. Zuwiderhandlungen können zivil- und strafrechtliche Folgen haben und durch Mitgliederbeschluss zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (13) Der Vorsitzende ist zugleich Pressesprecher des Vereins.
- (14) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (15) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Hierbei entstandene Auslagen werden gegen Auflistung und Quittung ersetzt.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über einen Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altenbeken, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Altenbeken zu verwenden hat. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 11 Sonstiges

Im Übrigen gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB.

§ 12 Gründungsdatum und Gründungsmitglieder

Gründungsdatum: 01.03.2018

Gründungsmitglieder:

Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift
Bußkönning	Marcel	Tegelweg 7 33184 Altenbeken	
Gellhaus	Martina	Adenauerstr. 18 33184 Altenbeken	
Iks	Natalie	Kurt-Schumacher-Str. 12 33184 Altenbeken	
Kröger	Miriam	Peter-Hille-Weg 19 33184 Altenbeken	
Lieder	Lena	Rehbergstr. 9 33184 Altenbeken	
Rehbein	Sebastian	Cheruskerstr. 31 33184 Altenbeken	
Starke	Nicole	Höhenweg 4 33184 Altenbeken	